

S A T Z U N G

des 1. Fußballclubs 1906 Bad Kissingen e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der am 14.08.1906 in Bad Kissingen gegründete Verein führt den Namen „Fußballclub 1906 Bad Kissingen e. V.“ (1. FC 06 Bad Kissingen).
Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kissingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kissingen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der zuständigen Fachverbände.
3. Die Vereinsfarben sind weiß und blau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung („Gemeinnützigkeitsordnung“).
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports zum Wohle der Allgemeinheit auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege von Leibesübungen, durch Spiel und Wettkampf und durch die Förderung des gesunden Sportgeistes und der wahren Kameradschaft; dabei soll insbesondere die Jugend durch sportliche Betätigung in ihrer körperlichen, geistigen und charakterlichen Entwicklung gefördert werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Kissingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden soll.

§ 3

Mitgliedarten und Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: 1. Vollmitgliedern,
2. Jugendmitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

Personen, die am Vereinsgeschehen aktiv oder passiv teilnehmen, müssen die Mitgliedschaft des Vereins erwerben.

Vollmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vollmitglieder sind entweder ausübende (aktive) oder unterstützende (passive) Mitglieder beiderlei Geschlechts.

Jugendmitglieder sind in Jugendabteilungen zusammengefasst. Den Jugendabteilungen sind Schülerabteilungen angeschlossen.

Ehrenmitglieder - auch Ehrenvorsitzende und Ehrenspielführer - (vgl. § 15) haben alle Rechte der Vollmitglieder, sie sind aber von der Beitragsleistung befreit.

A) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge von minderjährigen Bewerbern haben deren gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Mit Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber für den Fall der Aufnahme dieser Satzung.
5. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein (1) Jahr.

B) Rechte der Mitglieder

1. Vollmitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt; sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Es steht den Mitgliedern frei, sich in den Sportarten (Abteilungen) des Vereins zu betätigen.

C) Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen der Person und des Vereins oberste Richtschnur sein.
2. Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer im Rahmen des Sport- und Spielbetriebes Folge zu leisten.

D) Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten unter Beachtung des § 3 A) Ziffer 5.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a.) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b.) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d.) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem stimmberechtigten Mitglied unter Angabe der Gründe und Beweise schriftlich bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand:
 - a.) Von der Einleitung des Ausschlussverfahrens ist der Betroffene schriftlich unter Angabe der wesentlichen Punkte der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis zu setzen.
 - b.) Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
 - c.) Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach Zustellung beim Vorstand einzulegen.
 - d.) Über den Einspruch gegen den Ausschlussbescheid entscheidet das Schiedsgericht.
 - e.) Für den Beschluss, durch den Ausschluss eines Mitgliedes erkannt wird, ist eine 2/3-Stimmenmehrheit des satzungsgemäß zur Entscheidung berufenen Gremiums erforderlich.
5. Mit dem Zugang der Mitteilung des Vorstandes über die Einleitung des Ausschlussverfahrens an den Betroffenen ruhen dessen Funktionen im Verein und sonstige Rechte als Mitglied.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a.) Verweis,
- b.) angemessene Geldstrafe,
- c.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Beiträge

1. Veränderungen der aktuellen Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden ggf. in der jährlichen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung festgelegt. Jugendmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
2. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes und des Ersatzdienstes ruht die Beitragspflicht.
3. Studenten und Schüler über 18 Jahren können auf Antrag vom Vorstand in der Beitragsleistung den Jugendmitgliedern gleichgestellt werden.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Schiedsgericht,
4. der Ältestenrat.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a.) der Vorstand beschließt oder
 - b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Kissinger Saale-Zeitung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a.) Bericht des Vorstandes (1. Vorsitzender oder einer seiner Stellvertreter),
 - b.) Bericht der Abteilungsleiter (Ressortleiter),
 - c.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - d.) Entlastung des Vorstandes,
 - e.) Wahlen, soweit sie erforderlich sind,
 - f.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (bzw. des Versammlungsleiters).
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a.) von den Mitgliedern,
 - b.) vom Vorstand,
 - c.) von den Abteilungen.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als Gesamtvorstand (bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem Schriftführer, dem 1. Spielausschussvorsitzenden, dem 2. Spielausschussvorsitzenden, dem 1. Jugendleiter und dem 2. Jugendleiter).

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a.) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b.) Bewilligung von Ausgaben,
- c.) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle gewählten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einzelne Vertretungsbefugnis wird erteilt.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung auch dessen vom 3. Vorsitzenden - geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder vier Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a.) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b.) Bewilligung von Ausgaben,
 - c.) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
5. Der Vorstand beruft für jedes Ressort einen verantwortlichen Leiter, der ohne Vertretungsbefugnis nach außen - nach Absprache mit dem dafür zuständigen Vorstandsmitglied - alle notwendigen Aufgaben zum Wohle des Vereins umsetzt. Ressortleiter können jederzeit abberufen werden.

§ 9

Schiedsgericht

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus:

- a.) dem Vorstandssprecher,
- b.) 2 (zwei) Vertretern des Ältestenrates,
- c.) 1 (einem) aktiven Mitglied,
- d.) 1 (einem) passiven Mitglied.

Bei Verhinderung eines der Mitglieder des Schiedsgerichtes ist das Schiedsgericht dennoch beschlussfähig.

Das Schiedsgericht wird alle 4 Jahre gewählt.

§ 10

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf (5) Mitgliedern, die das 50. Lebensjahr überschritten haben oder dem Verein seit mindestens 20 Jahren angehören, sie müssen sich auf jeden Fall besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Der Ältestenrat wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von jeweils 2 Jahren. Es ist die Aufgabe des Ältestenrates, die Tradition des Vereins zu wahren und bei persönlichen Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern des Vereins zu vermitteln. Der Ältestenrat wird alle 4 Jahre gewählt.

§ 11

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter nach Rücksprache mit einem Vorstandsmitglied Verpflichtungen im Umfang von höchstens 250,-- € im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung oder den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des zuständigen Vorstandmitgliedes.

§ 15

Ehrungen

Der Verein kann langjährige verdienstvolle Mitglieder oder durch überragende Leistungen hervorgetretene Sportler oder Personen - also auch Nicht-Mitglieder -, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sports oder des Vereins erworben haben, durch nachfolgende Ehrungen auszeichnen:

1. Verleihung der Silbernen Ehrennadel
2. Verleihung der Ehrenurkunde
3. Verleihung der Goldenen Ehrennadel
4. Ernennung zum Ehrenmitglied
5. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
6. Ernennung zum Ehrenspielführer.

- zu 1.: Die Silberne Ehrennadel wird verliehen
- a.) nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder
 - b.) für hervorragende sportliche Leistungen oder
 - c.) für besondere Verdienste um die Förderung des Sports oder des Vereins.
- zu 2.: Die Ehrenurkunde kann verliehen werden
- a.) an besonders verdienstvolle Mitglieder des Vereins oder
 - b.) für hervorragende sportliche Leistungen verbunden mit der Mitgliedschaft. Die Verleihung der Ehrenurkunde setzt voraus, dass der zu Ehrende bereits mehrere Jahre im Besitz der Silbernen Ehrennadel ist.
- zu 3.: Die Goldene Ehrennadel wird verliehen
- a.) nach 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder
 - b.) für hervorragende sportliche Leistungen und darüber hinaus für hervorragende Verdienste um den Sport oder um den Verein oder
 - c.) für außerordentliche Verdienste um die Förderung des Sports oder überragende Verdienste um den Verein.
- zu 4.: Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich
- a.) durch langjährige Mitarbeit in hohem Maße um den Verein verdient gemacht hat oder
 - b.) sich überragende Verdienste um den Sport oder Verein erworben hat.
- zu 5.: Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich durch langjährige Mitarbeit in hohem Maße um den Verein verdient gemacht hat, wobei in der Regel eine mehrjährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsvorsitzender Voraussetzung ist.
- zu 6.: Die Ernennung zum Ehrenspielführer setzt eine langjährige sportliche und verdienstvolle Tätigkeit als Spielführer einer Mannschaft voraus.

Vorschläge zur Auszeichnung bzw. Ernennung erfolgen auf Beschluss der Vorstandschaft oder durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, wobei jeweils eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mit-

glieder erforderlich ist. Die ausgeführten Ehrungen durch den Verein werden in den Mitgliederversammlungen oder bei festlichen Anlässen überreicht.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a.) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b.) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bezüglich des Vereinsvermögens bei erfolgter Auflösung des Vereins vgl. § 2 Abs. 6.

§ 17

Ehrenamtspauschale

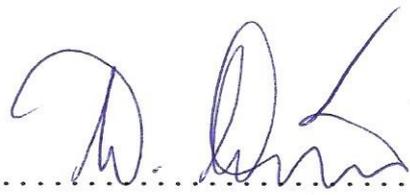
Die Organe des Vereins nach § 6 der Satzung können Ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt; damit tritt die Satzung vom 24.06.2016 mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Bad Kissingen, den 28.06.2018


.....
(1. Vorsitzender)